

Verordnung des Ministers für medizinische Versorgung
vom , -WJZ zur Änderung der Verordnung über
Verpackungen und Konsumgüter im Zusammenhang mit
dem Beschluss des Benelux-Ministerkomitees über
Materialien und Gegenstände aus Metall, die dazu
bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu
kommen

Der Minister für medizinische Versorgung,

Gestützt auf

- den Beschluss des Benelux-Ministerkomitees über Materialien und Gegenstände aus Metall und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (M (2022) 12);
- Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung des Warengesetzes über Verpackungen und Konsumgüter;

erlässt hiermit folgende Verordnung:

Artikel I

Teil A Kapitel IV des Anhangs der Verordnung des Warengesetzes über Verpackungen und Konsumgüter wird wie folgt geändert:

A

Abschnitt 1. Die Beschreibung erhält folgende Fassung:

1. Beschreibung

1.1. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffe und Begriffsbestimmungen:

Legierung: ein metallisches, makroskopisch homogenes Material, das aus zwei oder mehr Elementen besteht, sodass sie nicht ohne Weiteres mechanisch getrennt werden können;

Metalle: Stoffe, die in fester Form durch folgende physikalisch-chemische Eigenschaften gekennzeichnet sind:

- a. Reflexionsfähigkeit, die für den charakteristischen Metallglanz verantwortlich ist;
- b. elektrische Leitfähigkeit;
- c. Wärmeleitfähigkeit;
- d. mechanische Eigenschaften wie Festigkeit und Duktilität.

1.2. Dieses Kapitel gilt für Verpackungen und Konsumgüter, die ganz oder teilweise aus Metallen oder Legierungen bestehen, beschichtet oder nicht beschichtet.

Verordnung des Ministers für medizinische Versorgung
vom , -WJZ zur Änderung der Verordnung über
Verpackungen und Konsumgüter im Zusammenhang mit
dem Beschluss des Benelux-Ministerkomitees über
Materialien und Gegenstände aus Metall, die dazu
bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu
kommen

B

Abschnitt 4. Die Anforderungen an das Endprodukt werden wie folgt geändert:

1. In der Tabelle in Abschnitt 4.3:

- a. wird „Arsen: 0,01“ ersetzt durch „Arsen: 0,002“;
- b. wird „Cadmium: 0,01“ ersetzt durch „Cadmium: 0,005“;
- c. wird „Chrom: 0,1“ ersetzt durch „Chrom: 0,25“;
- d. wird „Kobalt: 0,05“ ersetzt durch „Kobalt: 0,02“;
- e. wird „Kupfer: 5“ ersetzt durch „Kupfer: 4“;
- f. wird „Lithiumverbindungen, insgesamt: 0,6 (als Lithium)“ ersetzt durch „Lithiumverbindungen, insgesamt: 0,048 (als Lithium)“;
- g. wird „Mangan: 0,6“ ersetzt durch „Mangan: 1,8“;
- H. wird „Vanadium: 0,05“ ersetzt durch „Vanadium: 0,01“;
- i. werden folgende Stoffe mit zugehörigem SML (mg/kg) hinzugefügt:

Barium	1,2
Beryllium	0,01
Eisen	40
Quecksilber	0,003
Molybdän	0,12
Thallium	0,0001
Zinn	100 (sofern in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 nichts anderes bestimmt ist)
Silber	0,08

2. Abschnitt 4.5 wird gestrichen und die Abschnitte 4.6 bis 4.9 werden zu 4.5. bis 4.8.

3. Es wird ein neuer Abschnitt mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

4.9. Die Konformität der Materialien und Gegenstände wird vom Betreiber durch eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und Teil A Kapitel 0 Abschnitt 0.9 des Anhangs nachgewiesen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der Ausgabe des

Verordnung des Ministers für medizinische Versorgung
vom , -WJZ zur Änderung der Verordnung über
Verpackungen und Konsumgüter im Zusammenhang mit
dem Beschluss des Benelux-Ministerkomitees über
Materialien und Gegenstände aus Metall, die dazu
bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu
kommen

Staatsanzeigers, in der sie veröffentlicht wird, in Kraft.

Diese Verordnung und die Erläuterungen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Der Minister für medizinische Versorgung,

Begründung

I. Allgemeines

1. Einleitung

Entschließung CM/Res(2013)9 des Ministerkomitees des Europarates vom 11. Juni 2013 zu Metallen und Legierungen, die in Materialien und Gegenständen verwendet werden, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (im Folgenden: Entschließung) zielt darauf ab, die nationalen Anforderungen an die einschlägigen Lebensmittelkontaktmaterialien zu harmonisieren, um ein hohes Niveau des Gesundheitsschutzes zu gewährleisten. In dieser Entschließung werden die Mitgliedstaaten des Europarates aufgefordert, im Einklang mit den in der Entschließung dargelegten Grundsätzen und Leitlinien gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen.

Mit dem Beschluss des Benelux-Ministerkomitees über Materialien und Gegenstände aus Metall und Legierungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (M(2022) 12) (im Folgenden: Benelux-Beschluss) wollen die Benelux-Staaten die Entschließung im Rahmen des europäischen Rechts über das Inverkehrbringen von Lebensmittelkontaktmaterialien in der Europäischen Union gemeinsam umsetzen. Damit sollen die in den drei Ländern geltenden Anforderungen harmonisiert werden. Folglich steht fest, dass in den Benelux-Ländern stets dasselbe hohe Niveau des Gesundheitsschutzes gewährleistet ist und der Benelux-Binnenmarkt weiter vertieft wird, da der freie Warenverkehr in keiner Weise durch unterschiedliche nationale Anforderungen behindert werden kann.

In den Niederlanden gab es bereits rechtliche Anforderungen für diese Lebensmittelkontaktmaterialien. Die Verordnung stellt sicher, dass die Anforderungen erforderlichenfalls mit dem Benelux-Beschluss in Einklang gebracht werden.

2. Konsultation

Der Entwurf dieser Verordnung wurde den Teilnehmern an der regelmäßigen Konsultation zum Warengesetz (ROW) vorgelegt¹. Im Rahmen dieser Konsultation gab es keine inhaltlichen Anmerkungen.

3. Notifizierung

Der Entwurf dieser Verordnung wurde der Europäischen Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535² übermittelt. Die Mitteilung an die Europäische Kommission ist erforderlich, da Artikel I dieser Verordnung versicherungstechnische Bestimmungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 enthält. Als Reaktion auf diese Benachrichtigung **PM**.

4. Auswirkungen auf den Regelungsaufwand

¹ An der ROW sind Vertreter der Industrie und des Handels, der Verbraucher, der zuständigen Ministerien und der Behörde für Lebensmittel- und Konsumgütersicherheit (NVWA) beteiligt.

² Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren über technische Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierte Fassung) (ABl. EU 2015, L 241).

Diese Verordnung wirkt sich nicht auf den Verwaltungsaufwand für Bürger und Unternehmen aus. Es gibt keine Informationskosten. Die Befolgungskosten sind gering. In einigen Fällen wird der spezifische Migrationsgrenzwert (im Folgenden: SML) der Stoffe verschärft; in diesen Fällen müssen die Unternehmen überprüfen, ob ihre Produkte noch den Rechtsvorschriften entsprechen und erforderlichenfalls die Produkte an die neuen Anforderungen anpassen. Für eine Reihe von Stoffen wird der SML erweitert. Mit dieser Verordnung werden die Rechtsvorschriften der Benelux-Staaten harmonisiert, um so den Handel mit den anderen Benelux-Ländern zu erleichtern.

Beirat für Regulierungslasten **PM**

5. Durchsetzbarkeit und Machbarkeit

Der Entwurf dieser Verordnung wurde der niederländischen Behörde für Lebensmittel- und Konsumgütersicherheit (im Folgenden: NVWA) die möglichen Folgen für die Durchsetzbarkeit und Durchführbarkeit zu bewerten. Die NVWA **PM**

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie die Benelux-Entscheidung in der Verordnung des Warengesetzes über Verpackungen und Konsumgüter umgesetzt wurde.

Bestimmung des Benelux-Beschlusses	Bestimmung in Teil A des Anhangs zur Verordnung des Warengesetzes über Verpackungen und Konsumgüter und	Beschreibung des politischen Spielraums	Erläuterung der Wahl, den politischen Spielraum zu füllen
Artikel 1	Kapitel IV Abschnitt 1.1 Kapitel 0, Abschnitt 0.5.1 Buchstabe a		
Artikel 2	Kapitel IV Abschnitt 1.2 Artikel 1 der Verordnung des Warengesetzes über Verpackungen und Konsumgüter		
Artikel 3	Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung des Warengesetzes über Verpackungen und Konsumgüter		
Artikel 4 und Kapitel 1 des Anhangs	Kapitel IV Tabelle in Abschnitt 4.3 Kapitel 0 Abschnitt 0.4.2 Buchstabe e		
Artikel 5	Kapitel 0 Abschnitt 0.3 Buchstabe e und Abschnitt 0.7 Nummer 4		

Artikel 6	Nicht umgesetzt	Politischer Spielraum für besondere Kennzeichnungen oder Symbole	Politischer Spielraum wird nicht genutzt
Artikel 7	Kapitel IV Abschnitt 4.10		
Artikel 8	Artikel 13d des Warengesetzes		
Artikel 9	Bestellung von Aufsichtsbeamten der Lebensmittel- und Konsumgütersicherheitsbehörde nach § 25 Warengesetz		
Artikel 10	Erfordert keine Umsetzung		

Artikel I Abschnitt B Nummer 2

Abschnitt 4.5 kann gestrichen werden, da Zinn in der Tabelle in Abschnitt 4.3 enthalten ist.

Artikel II

In Bezug auf Artikel 10 Absatz 2 des Benelux-Beschlusses tritt diese Verordnung unmittelbar einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Minister für medizinische Versorgung,